Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **1783-2008/DaDi** vom 12.02.2008
Aktenzeichen: 510-014

Fachbereich: KKH - Kreiskrankenhäuser

Beteiligungen:
EB - Erster Kreisbeigeordneter
I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling
L - Landrat
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Kostenstelle: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskrankenhäuser"**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
2.	Kreiskrankenhäuser - Betriebskommission	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Verspätete Inbetriebnahme des OPs; hier: Vergleichsvorschlag des Landgerichts in Darmstadt**

Beschlussvorschlag:

In den Rechtsstreitigkeiten mit den Firmen HSE Technik GmbH & Co KG (vormals Jakob Nohl GmbH) und I.P.F Ingenieur Partner Fachplanungsgesellschaft mbH wird dem Vergleichsvorschlag des Landgerichts in Darmstadt vom 18. Dezember 2007 wie von der Anwältin Heike Rath mit Schreiben vom 13. März 2008, eingegangen im zuständigen Dezernat am 17. März 2008, ausdrücklich empfohlen, zugestimmt. Ebenfalls einbezogen in den Vergleich ist das Architektenbüro Junghans und Formhals GmbH.

Wirtschaftlich führt der Vergleich dazu, dass der bislang einbehaltene Werklohn über 98.034,29 € vom Krankenhaus nachgezahlt wird, jedoch eine vergleichsweise Zahlung von 21.398,16 € des Architektenbüro Junghans und Formhals GmbH gegen gerechnet werden kann.

Der verbleibenden Zahllast des Krankenhauses in Höhe von 76.636,13 € steht eine im Jahresabschluss 2006 gebildete Rückstellung in der Gesamthöhe von 208.565,24 € gegenüber. Das Kostenfestsetzungsverfahren steht allerdings noch aus, weil die verschiedenen Verfahren mit unterschiedlichen Kostenquoten bedacht sind.

Begründung:

Am Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt wurde im Jahr 1993 mit dem Neubau des OP-Traktes begonnen. Im Rahmen dieses Bauvorhabens wurden Baumängel festgestellt im Bereich der Decke und der Klimatisierungstechnik, die zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme des OP-Neubaus führten.

Aufgrund dessen hat das Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt im Juli 1998 die Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Frau Heike Rath, beauftragt, die Interessen des Kreiskrankenhauses zu vertreten. Gesamtschuldnerisch wurden die Firmen Jakob Nohl GmbH (jetzt HSE Technik GmbH & Co KG) und Ingenieur Partner Fachplanungsgesellschaft mbH (I.P.F GmbH) zu Schadensersatz herangezogen. In den Rechtsstreit eingebunden war ferner das Architektenbüro Junghans und Formhals GmbH (Architektenbüro JuFo).

Der Rechtsstreit zieht sich nunmehr fast 10 Jahre hin.

In einer der letzten mündlichen Verhandlungen am 15. November 2007 vor dem Landgericht in Darmstadt, wurde das Sachverständigengutachten vom 30. April 2007 vorgetragen. Der Sachverständige konnte lediglich in seinem Gutachten aufzeigen, was fachtechnisch in der Umsetzung auffällig war, weil alle Beweismittel inzwischen vernichtet sind. Wer letztendlich das Verschulden trägt, ist nicht mehr zweifelsfrei feststellbar.

Das Landgericht Darmstadt hat zur zeitnahen und endgültigen Erledigung der Rechtsstreite einen Vergleich den Parteien unterbereitet. Dieser sieht vor, dass

- der Landkreis Darmstadt-Dieburg an die Firmen HSE und I.P.F 98.034,29 €
- das Architektenbüro JuFo an den Landkreis DA-DI - 21.636,13 €

zahlt.

Das Kreiskrankenhaus Groß-Umstadt, vertreten durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg, hat dem zur Folge noch insgesamt 76.636,13 € zu zahlen. Unberücksichtigt sind hierbei etwaige Zinsforderungen aufgrund der langen Verfahrensdauer. Hinzu kommen Gerichts- und Anwaltskosten.
Mit Schreiben vom 4. Februar 2008 hat die Rechtsanwältin, Frau Rath, mitgeteilt, dass sich die Firma I.P.F GmbH mit dem Vergleich in der vorliegenden Form einverstanden erklärt. Eine Zinsforderung liegt seitens der Firma I.P.F GmbH bis jetzt nicht vor.

Die Rechtsanwältin Frau Rath empfiehlt dem Vergleich zuzustimmen (vgl. Anlage). Das Verfahren weiter zu führen, hält sie nicht für zielführend. Dies verursacht nur weitere Kosten. Die Schuldfrage ist aufgrund der langen Zeit nicht mehr zu klären.

Darüber hinaus wurden mögliche Ansprüche an die Vermögenseigenschadensversicherung geprüft. Aktuell besteht für den Eigenbetrieb Versicherungsschutz bei der Sparkassenversicherung. Diese tritt jedoch nicht ein, da der dem Vergleich zu Grunde liegende Sachverhalt vor Vertragsabschluss liegt. Die zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich zuständige GVV hat jedoch festgestellt, dass eine Schadensanzeige nicht vorliegt und der Deckungszeitraum von sechs Jahren ab der für den Schaden ursächlichen Handlung/Entscheidung im Übrigen abgelaufen sei. Da vor Vergleichsabschluss eine ggf. zuständige Versicherung zwingend zu beteiligen ist und dieses Beteiligungsverfahren erst auf Initiative des Landkreises parallel zur Gremienbeteiligung angestoßen wurde, erfolgt die Beschlussvorlage nun kurzfristig und ohne vorherige Beschlussfassung in der Betriebskommission direkt im Kreisausschuss, um weiteren finanziellen Schaden (Zinsforderungen) abzuwenden.

Anlage:

- Schreiben von RA Rath vom 13. März 2008